

Begründung

Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit (TLLV) erlässt diese Allgemeinverfügung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) i. V. m. Punkt 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) zur Übertragung von Aufgaben nach der Trinkwasserverordnung (ThürStanz Nr. 52/2004 S. 2881).

Danach kann das TLLV bestimmen, dass für die Niederschriften nach § 15 Abs. 3 TrinkwV 2001 einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren (EDV-Verfahren) zu verwenden sind.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 TrinkwV 2001 sind die Ergebnisse der gemäß der Trinkwasserverordnung durchgeführten Analysen innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte (zuständige Behörde) zu übersenden. Die Daten sind ab dem 01. Januar 2011 elektronisch entsprechend der in der Schnittstellenbeschreibung einschließlich Parametertabelle festgelegten Form zu übermitteln. Die Realisierung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage kann abweichend auch veranlassen, dass Kopien der Niederschriften der Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihm beauftragte Labor unmittelbar an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, sofern das Labor die Daten kompatibel übermittelt. Das Schnittstellenformat ist durch die Schnittstellenbeschreibung vorgegeben. Die Schnittstellenbeschreibung kann auf der Internetseite des TLLV (<http://www.thueringen.de/de/tllv>) oder bei der zuständigen Behörde eingesehen werden. Diese ist berechtigt, in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht an das TLLV gemäß § 21 Abs. 2 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt wird.

Mit Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 51/2008 wurde das Berichtsformat für den Bericht der obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität für Wasser für den menschlichen Gebrauch neu definiert. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 2 TrinkwV 2001 sind der zuständigen Behörde die Daten der Eigenkontrolle des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Form ist in der Schnittstellenbeschreibung des TLLV definiert.

Bad Langensalza, den 08. Oktober 2010